OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-700278/6/MB/SA

Datum: Linz, 4. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des F G, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.4.2017, GZ: VStV/916301757965/2016, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.4.2017, GZ: VStV/916301757965/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben am 29.07.2016 von 19:52 – 19:54 Uhr in P, P 38, Stadion X, Bereich S.tribüne durch das unten beschriebene Verhalten in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört.
Sie haben in einer Personengruppe von ca. 25-30 Personen die gesperrte Pufferzone gestürmt und dort die rivalisierenden Fangruppen durch szenentypische Gesten provoziert, sodass ein polizeiliches Einschreiten notwendig war.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 100,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizei-gesetz

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft:

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung der einschreitenden Polizeibeamten, der hierüber vorgelegten Anzeige vom 1.11.2016 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Gegen die Strafverfügung vom 29.11.2016 erhoben Sie fristgerecht einen schriftlichen Einspruch.

Da der Sachverhalt im Rahmen der Videoauswertung festgestellt wurde, wurden Fotos ausgewertet aus denen die dem Beschuldigten zur Last gelegte Übertretung eindeutig hervorgeht.

Mit Aufforderung vom 13.3.2017 wurden Sie zur Rechtfertigung binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel bekanntzugeben.

Laut Rückschein ist die Aufforderung am 15.3.2017 persönlich übernommen worden. Sie gilt daher mit diesem Tag gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz, BGBl Nr. 200/1982, als zugestellt.

Gemäß § 81 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 218,-- zu bestrafen, wer durch ein besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört.

Für das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 SPG genügt es, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wurde, wobei diese Beeinträchtigung nach objektiven Kriterien zu messen ist. Dabei muss durch ein Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Sie haben zur angeführten Zeit in P, Stadion X, in einer Personengruppe von ca. 25-30 Personen die gesperrte Pufferzone gestürmt und dort die rivalisierenden Fangruppen durch szenentypische Gesten provoziert. Dadurch ist der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort eindeutig beeinträchtigt worden.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal das Verhalten des Beschuldigten auf den ausgewerteten Fotos eindeutig ersichtlich ist und weitere Rechtfertigungsangaben ihrerseits unterblieben sind.

Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.

Die verhängte Geldstrafe, entspricht dem Unrechts- und dem Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht zugute.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hiefür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von mindestens € 980,- netto monatlich beziehen.

Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich erhebe Beschwerde.
Anhand der mir zugeschickten Straferkenntnis ist mir nicht klar was ein szenetypisches Verhalten ist.
Was ist daran rechtswiedrig.
Ich beantrage die Anräumung einer mündlichen Verhandlung."

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 30. Mai 2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerdeschrift des Bf sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. August 2017.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen S a c h v e r h a l t aus. Darüber hinaus ist aufgrund der einvernehmlich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgespielten Aufzeichnung des Tatgeschehens ersichtlich, dass der Bf identifiziert durch seine Statur, Bekleidung und Maskierung sowohl die Pufferzone in einer

Gruppe von ca. 25-30 Personen gestürmt, als auch die angrenzenden „rivalisierenden“ Fans durch Gesten provoziert und beschimpft hat. Dies führte dazu, dass die Polizei und andere Sicherheitskräfte einschreiten mussten um eine weitere Eskalation der Situation und letztlich Gefährdung von Menschenleben zu verhindern. Weiter ist in Ergänzung festzuhalten, dass der Bf kein Vermögen, keine Schulden und keine Sorgepflichten hat. Er bringt monatlich ca. 900 Euro ins Verdienen.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 82 Abs 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

Wer durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 81 Abs 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die öffentliche Ordnung und sohin insbesondere das gefahrenlose Zusammenleben der Menschen im öffentlichen Raum zu schützen (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4ff).

1.2. Als rücksichtslos ist ein Verhalten zu erkennen, das die im normalen menschlichen Zusammenleben erforderliche Bedachtnahme auf berechtigte Interessen anderer Menschen vermissen lässt. Dieses Verhalten muss sohin wiederum „besonders“ sein; es findet eine Bewertung im Einzelfall statt.

1.3. Als besonders rücksichtslos kann im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes – hier auch insbesondere unter Mitberücksichtigung der Judikatur zur Vorgängerbestimmung im EGVG – bspw. die Teilnahme an einer tätlichen Auseinandersetzung, das Provozieren eines Streites in der Öffentlichkeit (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4ff; VfSlg 8580/1979 uvm.) gesehen werden.

1.4. In diesem Zusammenhang ist zu erkennen, dass bei Teilnahme an einer Gruppe, deren Gesamtverhalten als derart besonders rücksichtslos erkannt werden kann, die qualifizierte Teilnahme an diesem verpönten Gruppenverhalten als Tat an sich als subsumtionsfähig angesehen wird (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4.1.4; VwGH 10.4.1989, 88/10/0213).

2. Vor diesem Hintergrund ist zu erkennen, dass der Bf – durch die im Akt einliegende Foto(film)dokumentation der Tat – als Teilnehmer einer Gruppe von Personen eindeutig identifiziert ist, welche durch provozierende Rufe, Gestik und sonstige Verhaltensweisen eine anderer Menschengruppe zum Streit provoziert hat. Dies erfüllt den Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG und hat der Bf sohin betreffend seine Person durch die Teilnahme an dieser Gruppenbewegung den Tatbestand für sich selbst ebenso erfüllt.

2.1. Darüber hinaus ist durch die Auswertung des vorhandenen und im Akt aufliegenden und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgespielten Videomaterials (aufliegend bei der EGFA der LPD Oö) für den Bf selbst nachgewiesen, dass dieser andere Menschen zum Streit provoziert hat und diesem Verhalten sogar mit der Geste des Kopfabschneidens Nachdruck verliehen hat. Somit setzt der Bf auch selbst – ohne auf das Gruppenverhalten eingehen zu müssen – ein weiteres Verhalten, welches ebenso als besonders rücksichtslos zu werten ist. Die Szenetypizität als Begriff ist hier nicht entscheidungsrelevant.

2.2. Weiter ist zu erkennen, dass aufgrund des Verhaltens des Bf (alleine und in der Gruppe) Polizeieinsatzkräfte einschreiten mussten. Insofern war auch die Störung der öffentlichen Ordnung gegeben (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4.2.2. mwN).

3. Im Hinblick auf die subjektive Tatseite ist zu erkennen, dass Vorsatz nicht gefordert ist. Der Bf jedoch bewusst Handlungen gesetzt hat und die Folgen seiner Tat in Kauf genommen hat. Er handelt insofern wissentlich. Die subjektive Tatseite ausschließende Argumente sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar und werden vom Bf nicht vorgebracht. Das im Tatbild vertypte Unwerturteil ist dem Bf subjektiv vorwerfbar.

4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb

eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

4.1. Der Bf wendet sich weder gegen die Strafbemessung der belangten Behörde noch bringt er diesbezüglich nicht von der belangten Behörde mitberücksichtigte Sachverhaltselemente vor.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt in Anschluss an die Strafbemessung der belangten Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) für tat- und schuldangemessen. Zumal der Bf auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Verantwortung für seine Tat nicht übernimmt.

4.2.1. § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt nicht zur Anwendung, da unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten ist.

4.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

4.3.1. Der vom Bf monierte Spruchmangel gemäß § 44a Z 1 VStG kann nicht erkannt werden, da das Kernelement – die Provokation – in Zusammenwirken mit einer Gruppe im Spruch enthalten war. Dass die Formulierung der „Szenetypizität“ der Gesten vor dem Hintergrund des Art 6 EMRK wesentlich für dessen Verteidigung ist, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkannt werden, da die weitere Umschreibung die Gesten als provozierend konkretisiert. Ebenso klar ist, dass der Erfolg, das polizeiliche Einschreiten war. Dieser Umstand selbst reicht hin (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4.2.2. mwN).

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die

Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter